



Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Ingo Thalmann

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

Berichtersteller:in:

Nora GRG Hochberger

GZ: A8/2-060898/2024/0001

16. Mai 2024

Gebührenbremse 2024

I. Ausgangslage

Mit Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse (BGBl I 122/2023) wurde den Ländern im Jahr 2023 ein einmaliger Zweckzuschuss in Höhe von **150 Mio. Euro** zum Zweck der Finanzierung der Senkung der Gebühren des Jahres 2024 für die **Wasserversorgung**, für die **Abwasserbeseitigung** und für die **Müllabfuhr** gewährt.

Die länderweisen Anteile richten sich gemäß § 2 des zitierten Gesetzes nach der Volkszahl und entfällt dabei auf das Land Steiermark ein Betrag von **20.933.334 Euro**. Nach der Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung (in der Folge: Gebührenbremse-Richtlinie) vom 21. Dezember 2023¹ und der dazu gemäß § 1 Abs 2 ergangenen Anlage beläuft sich der Anteil der Stadt Graz auf **4.878.952 Euro**.

Gemäß § 2 Gebührenbremse-Richtlinie hat der Gemeinderat bis **spätestens zum Ende des zweiten Quartals 2024** zu beschließen, in welchem „Gebührenbetrieb“ der Gemeinde (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung) die auf die Gemeinde entfallenden Budgetmittel zu verwenden sind. Der Gemeinderat kann diese Mittel einem, zwei oder allen drei Gebührenhaushalt/en zuteilen. Dabei sind insbesondere verwaltungsökonomische Aspekte zu berücksichtigen, damit gewährleistet ist, dass die Mittelaufteilung nicht durch einen zu großen Verwaltungsaufwand gleichermaßen kompensiert wird (Erläuterungen zur Gebührenbremse-Richtlinie).

Gemäß § 3 Gebührenbremse-Richtlinie hat die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Abgabepflichtigen eines Gebührenbetriebes unter Bedachtnahme auf das Sachlichkeitsgebot ebenfalls mit Beschluss des Gemeinderates zu erfolgen. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, für alle Abgabepflichtigen denselben Förderbetrag festzulegen, sondern können unter Beachtung des Gleichheits-

¹ <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836235/DE/>

grundsatzes Parameter für die Bemessung der Förderungshöhe festgelegt werden (Erläuterungen zur Gebührenbremse-Richtlinie).

II. Verteilung der Mittel auf die Gebührenhaushalte

Wie oben bereits ausgeführt, kann die Verwendung der Mittel in einem, zwei oder allen drei Gebührenhaushalten erfolgen. In Graz sollen die Mittel nun auf die Bereiche der **Abwasserbeseitigung** und der **Müllabfuhr** verteilt werden.

Eine (zusätzliche) Berücksichtigung des Bereiches der Wasserversorgung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da dieser Bereich über die Holding Graz – Wasserwirtschaft **privatrechtlich** verrechnet wird. Laut Rechtsauskunft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 7 (Schreiben vom 22.02.2024, ABT07-461801/2023-17) darf die Gebührenbremse ausschließlich zur Finanzierung der Senkung **hoheitlicher Gebühren** – nicht aber **privatrechtlich** verrechneter Entgelte – dienen.

Die Aufteilung der Förderung würde sich derart gestalten, dass der jeweils prozentuelle ANTEIL des (bereits mit Bescheiden 2024 vorgeschriebenen) Aufkommens² an Kanalbenützung- und Müllgebühr am GESAMT-Gebühren-Aufkommen Maßstab für die Aufteilung des GESAMTEN Gebührenbremse-Betrages auf die beiden Gebührenhaushalte Abwasser und Müll ist. Daraus ergäbe sich folgende Verteilung:

Gebührenhaushalt	Vorschreibung 2024 (EURO)	%-Anteil an Gesamtvorschreibung
Abwasserbeseitigung	68.097.743	55,56 %
Müllabfuhr	54.461.229	44,44 %
GESAMT	122.558.972	

Gebührenbremse	4.878.952	
Anteil Abwasserbeseitigung	2.710.904	55,56 %
Anteil Müllabfuhr	2.168.048	44,44 %

Mit der Verteilung auf die Gebührenbetriebe „Abwasser“ und „Müll“ wäre gewährleistet, dass so viele Bürger:innen wie möglich auch im höchstmöglichen Ausmaß von der Gebührenbremse profitieren, zumal die weitaus überwiegende Zahl der Liegenschaften sowohl an die Abwasserbeseitigung als auch an die Müllabfuhr angeschlossen ist.

III. Verteilung der Mittel auf einzelne Abgabepflichtige

Auf Basis der unter Punkt II. dargelegten Verteilung der Mittel ergibt sich für jede:n Abgabepflichtige:n eine einmalige Förderung je Gebührenhaushalt von **3,9809 %³** der jeweiligen Vorschreibung für das Jahr 2024 (per Stichtag 1. Jänner 2024).

² Grundlage der Vorschreibung sind jene Gebührenparameter, wie sie am 1. Jänner 2024 bestanden haben.

³ Die Berechnung der individuellen Förderungen hat auf 4 Nachkommastellen zu erfolgen, um die Rundungsdifferenz so gering wie möglich zu halten. Die tatsächliche Förderung wird auf zwei Kommastellen gerundet.

Der Prozentsatz errechnet sich wie folgt:

Vorschreibung Abwasser	68.097.743 Euro
Anteil Abwasser an Gebührenbremse	2.710.904 Euro
Förderung	3,9809 %
Vorschreibung Müll	54.461.229 Euro
Anteil Müll an Gebührenbremse	2.168.048 Euro
Förderung	3,9809 %

Da die Gebühren für jede:n Abgabepflichtige:n per 1. Jänner 2024 um 6 % gestiegen sind, ist es nunmehr sachlich gerechtfertigt auch jede:n Abgabepflichtige:n im Ausmaß von 3,9809 % zu entlasten. Daraus ergeben sich zwar unterschiedliche (absolute) Förderbeträge je abgabepflichtiger Person, jedoch hat sich auch die Indexierung in absoluten Beträgen im Einzelfall völlig unterschiedlich ausgewirkt. Außerdem bleibt durch die prozentuelle Entlastung der Abgabepflichtigen die Gebührensystematik aufrecht, nach der sich die Höhe der Gebühren auf Basis der Anzahl der angeschlossenen WC's sowie des Wassermehrverbrauchs (Kanalbenutzungsgebühren) und nach dem bereitgestellten Behältervolumen sowie dem Entleerungsintervall (Müllgebühren) bemisst.

Die per 1. Jänner 2024 in Kraft getretene Indexierung der Gebühren wird somit für die Abgabepflichtigen einmalig um **rund 2/3** (3,98 % Gebührenbremse bezogen auf 6 % Gebührenerhöhung) abgefördert.

Wie sich die Förderung auf die unterschiedlichen Abgabepflichtigen auswirkt, sollen folgende Beispiele veranschaulichen (sämtliche Beträge in Euro):

Objektart	Kanalbenutzungsgebühr Brutto	Müllgebühr Brutto	Gesamt Brutto	Gebührenbremse 3,9809 %
<i>Einfamilienwohnhaus</i> (1 WC; 1 Mülltonne 120 l/vierwöchentlich)	248,38	153,78	402,16	-16,00
<i>Geschäftsgrundstück</i> (9 WC; 1 Müllbehälter 1100 l/14-tgl.)	2.235,42	2.129,05	4.364,47	-173,75
<i>Tankstelle</i> (3 WC, Wassermehrverbrauch rd. 5.000 m ³ ; 1 Mülltonne 120 l/14-tgl.)	7.691,64	304,04	7.995,68	-318,30
<i>Mietwohngrundstück</i> 129 WC; 6 Müllbehälter 1100 l/wöchentlich	32.041,02	25.520,22	57.561,24	-2.291,45

Die Förderung je Abgabepflichtiger/Abgabepflichtigen wird gemäß § 3 Abs 2 Gebührenbremse-Richtlinie bei der Fälligkeit für das 3. Quartal 2024 (somit am 15. August) wirksam werden. Bei den Abgabepflichtigen mit SEPA-Lastschriftmandat wird der automatische Einzug der dritten Quartalsfälligkeit vermindert um die Förderung erfolgen. Bei den Abgabepflichtigen, die mit Erlagschein bezahlen, wird die Höhe der Förderung auf der Buchungsmitteilung gesondert ausgewiesen und der einzuzahlende Betrag am Erlagschein um die Förderung reduziert. **Mitte Juli** werden zudem Informationsschreiben an die Abgabepflichtigen ergehen und soll darüber hinaus in der Juli-Ausgabe der **Bürger:inneninformation (BIG)** eine Kurzinformatio über die Abwicklung der Gebührenbremse erscheinen.

Der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Gebührenbremse ist als vertretbar einzustufen, zumal die Daten durch die für die Vorschreibung der Kanalbenützung- und Müllgebühren zuständige Abteilung für Gemeindeabgaben ausgewertet und aufbereitet werden können. Die Kosten für die EDV-Umsetzung durch die ITG betragen rund 5.000 Euro; jene für den Druck, den Versand sowie die Portokosten der Informationsschreiben rund 24.000 Euro.

Zusammenfassend stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß §§ 2 und 3 der Gebührenbremse-Richtlinie beschließen:

1. Die der Stadt gemäß der Anlage zur Gebührenbremse-Richtlinie zugewiesenen Mittel in Höhe von **4.878.952 Euro** werden auf die Gebührenbetriebe **Abwasserbeseitigung** und **Müllabfuhr** verteilt.
2. Die Höhe der Förderung je Abgabepflichtiger/Abgabepflichtigen beträgt **3,9809 %** pro Gebührenbetrieb gemäß Punkt 1. und wird beim Bruttobetrag der jeweiligen Vorschreibung für das Jahr 2024 bei der Fälligkeit für das 3. Quartal 2024 berücksichtigt.

Der Bearbeiter: Mag. Ingo THALMANN elektronisch unterschrieben	Der Abteilungsleiter: Mag. Gerald NIGL elektronisch unterschrieben
Der Finanzdirektor: Mag. Johannes MÜLLER elektronisch unterschrieben	Der Finanzreferenz: Stadtrat Manfred EBER elektronisch unterschrieben

Zur Kenntnis genommen, vorbereitet und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen
 angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteili-
 gungen und Immobilien am *16.05.2024*

[Signature]
 Der: Die Vorsitzende:

[Signature]
 Der: Die Schriftführer:in:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		<i>Der Schriftführer:</i>

Graz, 16.05.2024

[Signature]

	Signiert von	Thalmann Ingo
	Zertifikat	CN=Thalmann Ingo,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-23T06:15:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-23T07:38:02+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-24T12:25:01+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-24T12:45:02+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.